
Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thörl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Juni 2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Friedhofsordnung

Der Marktgemeinde Thörl
für den Friedhof im Ortsteil St. Ilgen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 - Ordnungsvorschriften	3
§ 3 - Allgemeine Bestattungsvorschriften	3
§ 4 - Grabstätten.....	4
§ 5 - Grabmäler und Einfassungen	4
§ 6 - Erstellung und Erhaltung von Grabstätten	5
§ 7 - Ablagerungen im Friedhof	5
§ 8 - Der Friedhof und die Kirchenverwaltung.....	5
§ 9 - Verzeichnisse	5
§ 10 - Benützung der Aufbahrungshalle und Aufbahrung.....	6
§ 11 - Gebührenordnung	6
§ 12 - Schlussbestimmungen	6
§ 13 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten	7

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Friedhof der Marktgemeinde Thörl in St. Ilgen ist Eigentum der Marktgemeinde Thörl. Er dient zur Beisetzung aller im Gemeindegebiet verstorbenen Personen sowie Personen, die außerhalb der Gemeinde verstorben sind, ihren ordentlichen Wohnsitz jedoch in der Gemeinde haben. Außerdem werden alle jene Personen aufgenommen, die ein Recht auf die Benützung einer Gruft oder Grabstätte haben.
- 2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Thörl als Friedhofsverwaltung.
- 3) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch einen Beschluss des Gemeinderates nach Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem festgesetzten Zeitpunkt der Schließung erlöschen alle Beisetzungs- und Benutzungsrechte.

§ 2 - Ordnungsvorschriften

- 1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen unter deren Verantwortung betreten.
- 2) Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art,
 - c) das Rauchen und Lärmen,
 - d) das Verteilen von Druckschriften,
 - e) das Feilbieten von Waren aller Art,
 - f) das Ablegen von verwelkten Blumen, Kränzen und dgl. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - g) das Entfernen von Blumen, das Beschneiden der Sträucher und Bäume sowie das Betreten der bepflanzten Teile wird strengstens polizeilich geahndet.Zu a) bis g): Gegen Zuwiderhandelnde wird das Strafverfahren eingeleitet.
- 3) Jedes Aufstellen von Grabdenkmälern (aus Stein oder aus Holz) unterliegt der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister. Die vorzunehmenden Arbeiten müssen ausnahmslos nach den Anordnungen der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- 4) Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Berechtigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

§ 3 - Allgemeine Bestattungsvorschriften

- 1) Die Anmeldung der Todesfälle hat bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) unter Beibringung eines distriktsärztlichen Totenbeschauscheines und der Bescheinigung des Standesbeamten über die Eintragung des Sterbefalles zu erfolgen.
- 2) Der Verstorbene muss so lange am Sterbeort belassen werden und darf weder umgekleidet noch in die Aufbahrungshalle gebracht werden, bis der mit der Totenbeschau betraute Arzt erscheint.
- 3) Bei Normalgräbern und Kindergräbern hat die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m zu betragen. Tiefgräber müssen eine Gesamttiefe von mindestens 2,00 m aufweisen.
- 4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt mindestens 10 Jahre.
- 5) Sollte eine Nachbelegung in einer bestehenden Grabstätte während der Ruhefrist erfolgen, so beginnt die Ruhefrist wiederum ab diesem Datum zu laufen. Aufgrund dieser Notwendigkeit ist auch die Grabgebühr von da für 10 Jahre zu zahlen, wobei die Restlaufzeit berücksichtigt wird und die Höhe der Gebühr zum Zeitpunkt der Nachbelegung ausschlaggebend ist.
- 6) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder aufgefüllt.

§ 4 - Grabstätten

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung.
- 2) Die Gräber werden folgend eingeteilt:
 - a) Kindergräber,
 - b) Einzelgräber,
 - c) Doppelgräber,
 - d) Familiengräber,
 - e) Gruften,
 - f) Urnennischen.
- 3) Alle Gräber sind spätestens 12 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der 10-jährigen Liegezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.
- 4) Die Ausmaße der Gräber sind ausschließlich an den in der Gemeindekanzlei aufliegenden Friedhofsplan gebunden.
- 5) Für die Urnenbeisetzung stehen an der Friedhofsmauer besondere Urnengrabstätten zur Verfügung, welche in der Reihenfolge, wie die Anmeldung erfolgt, abgegeben werden. Für die Ausstattung dieser Urnennischen werden von der Friedhofsverwaltung eigene Laternen und Blumentröge sowie die dazu erforderlichen Halterungen gegen Erlag der Kosten zur Verfügung gestellt. Andere als von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Laternen und Blumentröge dürfen nicht verwendet werden.
- 6) Das Nutzungsrecht auf eine Grabstätte oder Urnennische wird durch Erlag der festgesetzten Gebühr auf die im Tarif ersichtliche Dauer erworben. Der Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf diejenige Person über, zu deren Gunsten eine letztwillige Verfügung bezüglich dieses Nutzungsrechtes vorliegt, wobei Verfügungen zu Gunsten von mehr als einer Person ungültig sind.
- 7) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung geht das Nutzungsrecht auf den übriggebliebenen Ehegatten, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf ein eheliches Kind (§ 681 ABGB) über. Verwandten entfernteren Grades steht auf Grund der gesetzlichen Erbfolge kein Anspruch auf die Grabstätte zu.
- 8) Das Nutzungsrecht erlischt an allen Gräbern und Urnennischen nach 10 Jahren des Erwerbstages. Das Nutzungsrecht kann durch Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Bezahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- 9) Ist das Benützungsrecht einer Grabstätte erloschen, so hat der bisherige Benützungsberechtigte das Grabmal innerhalb von drei Monaten, vom Verfallstag an gerechnet, auf eigene Kosten von der Grabstelle zu entfernen, widrigenfalls die Marktgemeinde Thörl über das Grabmal frei verfügen kann. Grabmäler von Gräbern, deren Benützungsrecht abgelaufen ist, werden durch einen Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Thörl jeweils als „verfallen“ kundgemacht. Entfernte Grabmäler und Einfriedungen gehen sodann in das Eigentum der Gemeinde über. Einer besonderen Verständigung der Benützungsberechtigten bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 5 - Grabmäler und Einfassungen

- 1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- 2) **Nicht gestattet sind:**
 - a) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen;
 - b) Ölfarbanstriche auf Grabmälern;
 - c) in Beton oder Zementmörtel ausgeführte Grabdenkmäler

- 3) Ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellte Grabmäler werden auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Höhe der Grabmäler darf eine Höhe von 2 m (zwei) ausnahmslos nicht überschreiten.
- 4) Grabdenkmäler dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Grabdenkmäler und Einfassungen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Berechtigten nicht mit der Friedhofsverwaltung wegen einer allfälligen Verlängerung der Ruhefrist das Einvernehmen gepflogen haben. Entfernte Grabmäler und Einfriedungen gehen sodann in das Eigentum der Gemeinde über.
- 5) Jede Aufstellung von Grabmälern ist dauerhaft zu fundieren, so dass ein späteres Schiefstehen oder Umfallen der Denkmäler vermieden wird. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, auf Kosten der Grabberechtigten die Instandsetzung zu veranlassen.
- 6) Die Grabinhaber haften für jeden Schaden, der an dritten Personen oder Sachen durch ihr Verschulden infolge Umfallens von Grabmälern oder durch Abstürzen einzelner Teile verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, werden – falls die Beteiligten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellungskosten ordnungsgemäß vorzunehmen – von der Friedhofsverwaltung gegen vorherige schriftliche Verständigung und Terminsetzung auf Kosten der Beteiligten entfernt.

§ 6 - Erstellung und Erhaltung von Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise angelegt und gepflegt werden.
- 2) Ausgesprochen gärtnerische Anlagen auf Gräbern unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die baulichen Anlagen.
- 3) Von der Friedhofsverwaltung begrünte Flächen dürfen nicht zerstört werden. Ortsfremde und durch Größe und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind nicht zugelassen.
- 4) Das Bestreuen der Abstände zwischen den Gräbern mit Kies oder ähnlichem Material ist untersagt.
- 5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter (Biomülltonnen) zu geben. Sonstige Abfälle wie Kerzenreste etc. sind in die Restmülltonne einzubringen. Verwelkte Blumen und Kränze, welche im Zuge der Begräbnisfeierlichkeit bei der Grabstätte abgelegt wurden, werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 7 - Ablagerungen im Friedhof

Es ist verboten:

- 1) Im Friedhof Baumaterial oder für den Bau notwendige Geräte zu lagern.
- 2) Nicht gebrauchte Grabsteine zu lagern.
- 3) Brennholz oder Bauholz zu lagern.

§ 8 - Der Friedhof und die Kirchenverwaltung

- 1) In der Mitte des Friedhofes steht die Kirche. Diese wird von der Seelsorgestelle in Thörl verwaltet. Für die Anbringung von Grabmälern an der Kirchenwand kann nur von der Kirchenverwaltung die Genehmigung erteilt werden.
- 2) Für Schäden, die durch bauliche Mängel an der Kirche entstehen, und zwar an Personen oder an Grabstätten oder an anderen Sachen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 3) Zur Anlage eines Grabes an der Mauer der Kirche kann kein Friedhofsbenützer gezwungen werden. Diese Grabstellen werden nur nach freier Wahl der Berechtigten vergeben.

§ 9 - Verzeichnisse

Es werden geführt:

- 1) Sämtliche Verstorbene im Gräberverzeichnis.
- 2) Sämtliche Grabstätten im Friedhofsplan mit eingetragenen Nummern. Der Plan kann von jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10 - Benützung der Aufbahrungshalle und Aufbahrung

- 1) Die Aufbahrungshalle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Für die Aufnahme in die Aufbahrungshalle gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die im Gemeindeamt jederzeit eingesehen werden können.
- 2) Die Särge werden vor dem Herausschaffen aus der Aufbahrungshalle geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Verstorbenen zu sehen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg eines rasch verwesenden Verstorbenen sofort schließen zu lassen.

§ 11 - Gebührenordnung

- a) Sämtliche Gebühren fließen der Marktgemeinde Thörl zu. Daraus sind alle Auslagen für den Friedhof zu bestreiten.
- b) Es gelten folgende nachstehende Gebühren:

(1) Kindergräber	€ 95,60
(2) Einzelgräber	€ 182,30
(3) Doppelgräber	€ 358,50
(4) Familiengrab 5 m ²	€ 445,40
(5) Familiengrab 6 m ²	€ 593,40
(6) Familiengrab 7 m ²	€ 628,80
(7) Familiengrab 8 m ²	€ 715,70
(8) Familiengrab 9 m ²	€ 809,90
(9) Familiengrab 10 m ²	€ 890,80
(10) Familiengrab 11 m ²	€ 986,00
(11) Familiengrab 12 m ²	€ 1.074,20
(12) Gruft.....	€ 890,80
(13) Urnennische	€ 270,50
(14) Bereitstellungsgebühr für Aufbahrungsraum	€ 120,00
(15) Gebühr für Urnenbeisetzung	€ 82,00
(16) Graberrichtung Normalgrab (Handarbeit)	€ 792,80
(17) Graberrichtung Normalgrab (Baggerarbeit)	€ 683,00
(18) Graberrichtung Tiefgrab (Handarbeit)	€ 829,50
(19) Graberrichtung Tiefgrab (Baggerarbeit)	€ 717,60
(20) Winterzuschlag	€ 98,40

- c) Die Gebühren werden jeweils durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967 i. d. g. F., mit Wirkung 1. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 12 - Schlussbestimmungen

- 1) Jeder Grabinhaber erhält von der Friedhofsverwaltung, welche sich im Marktgemeindeamt Thörl befindet, eine Friedhofsordnung gegen Erlag der Selbstkosten ausgefolgt. Die darin enthaltenen Vorschriften sind vom Nutzungsberechtigten auf die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte unbedingt zu beachten und einzuhalten.

- 2) Für Schäden, die durch Diebstahl oder Gewaltanwendung entstehen, ist die Friedhofsverwaltung nicht haftbar.
- 3) Den derzeitigen Grabbenützern wird die Friedhofsordnung bei Grabverlängerung ausgefolgt; diese kann jedoch auch sofort gegen Übernahmebestätigung im Gemeindeamt während der Amtsstunden behoben werden.
- 4) Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung die Vorschriften des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 i.d.g.F., insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Obduktionen und Enterdigungen von Leichen sowie des Zeitraumes, innerhalb dessen eine Leiche zu bestatten ist, einzuhalten ist.

§ 13 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten 11

Diese Friedhofsordnung tritt am 08. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherig für diesen Friedhof geltende Friedhofsordnung der Marktgemeinde Thörl außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Günther Wagner